

auf Zustimmung zur Prozeßführung bedingende Nutzungsrechtsverhältnis bereits festgestellt worden ist.

Die vom Obersten Gericht für das weitere Verfahren vor dem Bezirksgericht angestrebte Änderung der Leistungsklage in eine Feststellungsklage ist nicht nur nicht sachdienlich, sondern aus zwingenden rechtlichen Gründen unzulässig. Derjenige, dem — wie dies im Urteil des Obersten Gerichts geschehen ist — in einer gerichtlichen Entscheidung das Bestehen des präjudiziellen Nutzungsrechtsverhältnisses bescheinigt worden ist, aus dem sich der erhobene Anspruch auf die Leistung ergibt, hat den ihm in einem rationellen gerichtlichen Verfahren gebührenden Rechtsschutz bereits erhalten und kein vom Gesetz zu schützendes Bedürfnis mehr für einen Antrag auf Feststellung dieses Urteils elements. Die Unvereinbarkeit einer solchen Verfahrensweise mit den Voraussetzungen des § 256 ZPO/3 wird im vorliegenden Fall noch dadurch unterstrichen, daß der Kläger der Verklagten gegenüber aus der im Innenverhältnis der Miteigentümer bestehenden Nutzungsrechtslage praktisch als Hauptresultat seine Sachlegitimation für den späteren Mietaufhebungsprozeß ableitet, so daß auch aus diesem Grund ein weitergehendes Rechtsschutzbedürfnis nicht in Betracht kommt.

Wollte man dagegen wider jedes Gebot der Prozeßökonomie die Klageänderung — aus welchen rechtlichen

131 Vgl. hierzu: Zivilprozeßrecht der DDR, a. a. O., S. 149 ff.

GERHARD JÄSCHKE, *Oberrichter am Bezirksgericht Suhl*

Verbesserung der Arbeit des Vollstreckungssekretärs

Auf die Notwendigkeit, das Vollstreckungsverfahren so zu gestalten, daß alle durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Ansprüche schnell und wirksam durchgesetzt werden, ist bereits wiederholt hingewiesen worden.¹ Die Erkenntnis, daß jeder Mangel in der Vollstreckung das Vertrauen der Bürger zu den Justizorganen beeinträchtigt, war für uns Anlaß, zusammen mit einigen Sekretären bei den Kreisgerichten des Bezirks Suhl zu untersuchen, welche Umstände einer höheren Effektivität der Vollstreckungsverfahren entgegenstehen und wie diese Hemmnisse überwunden werden können.

Umstände, die eine wirksame Durchführung der Vollstreckung hemmen

Mit der VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117) konnten bereits wesentliche Fortschritte erreicht werden. Dennoch stehen auch gegenwärtig noch verschiedene Umstände einer rationellen und effektiven Arbeit der Vollstreckungssekretäre entgegen. Natürlich hängt der Erfolg ihrer Arbeit wesentlich mit davon ab, wie andere staatliche Organe und die Arbeitsstellen der Schuldner die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten im Vollstreckungsverfahren erfüllen. Gerade dazu hat die 3. DB zur APFVO insbesondere den Betrieben als Drittschuldner bestimmte Verpflichtungen auferlegt, die den Vollstreckungssekretären helfen werden, ihre Aufgaben besser zu erfüllen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine wirksame Arbeit der Vollstreckungssekretäre ist aber, daß ihre Aufgabenstellung in die Leitungstätigkeit der Gerichte einbezogen

Gründen auch immer — für erforderlich halten und käme der Kläger diesem Hinweis nicht nach, so müßte er im Verfahren vor dem Bezirksgericht konsequenterweise mit seiner Klage abgewiesen werden, obwohl ihm das Oberste Gericht in seiner Entscheidung bereits implizite die Berechtigung seines Anspruchs dargetan hat.

Aus alledem ergibt sich, daß keine Veranlassung bestand, vor dem Instanzgericht weiter zu prozessieren und den Kläger gemäß § 139 ZPO auf die Notwendigkeit der Erhebung einer Feststellungsklage anstelle der Leistungsklage hinzuweisen. Das Oberste Gericht war nicht gehindert, bei der von ihm zutreffend angenommenen Entscheidungsreife des Verfahrens in eigener Entscheidung ein der Klage stattgebendes Urteil auszusprechen. Bei einem solchen Urteil bedarf es eines besonderen Antrags auf Feststellung des Mitbenutzungsrechts des Klägers nicht, weil sich das Bestehen dieses präjudiziellen Nutzungsrechtsverhältnisses bereits aus den Elementen der Entscheidung des Obersten Gerichts zwangsläufig ergibt. Das aus dem verfahrensrechtlichen Grundprinzip der Prozeßökonomie resultierende Verbot einer solchen Prozedur ist nicht nur für das Verhältnis des Kassationsgerichts zu den Instanzgerichten, sondern in jedem zivilgerichtlichen Verfahren als unabdingbare rechtliche Anforderung an die gerichtliche Prozeßleitung und die Prozeßhandlungen der Verfahrensbeteiligten zu beachten.

gen wird und bessere arbeitsorganisatorische Bedingungen geschaffen werden. Nur dann wird es ihnen möglich sein, den Erfordernissen des Vollstreckungsverfahrens nachzukommen, die Zusammenarbeit mit den Betrieben, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Institutionen und insbesondere mit den Arbeitskollektiven auf hohem Niveau zu verwirklichen.

Die möglichst zügige und unkomplizierte Durchsetzung von Ansprüchen gegen zahlungsunwillige Schuldner erfordert, daß der Vollstreckungssekretär über alle außerhalb des Gerichts auftretenden für das Vollstreckungsverfahren bedeutsamen Umstände gut informiert ist. Der zur Zeit noch festzustellende Informationsverlust führt zu erheblichen Vollstreckungslücken, insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Unterhalts- und Mietzinsforderungen, und bei Ansprüchen in beträchtlicher Höhe.

Die Untersuchung von etwa 70 Vollstreckungsvorgängen, in denen wesentliche Stockungen in der Vollstreckung aufgetreten sind, hat ergeben, daß der Vollstreckungssekretär in der Regel von folgenden Fakten nicht bzw. zu spät informiert worden ist:

- von der Beendigung oder der Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses des Schuldners,
- von dem mit zeitweiliger Nichtarbeit des Schuldners verbundenen Wechsel seines Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes,
- vom Vorliegen weiterer Vollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger bzw. zur selbständigen Vollstreckung befugter staatlicher Organe,
- von weiteren Lohnabtretungen oder freiwilligen Zahlungen des Schuldners,
- von der Berechnungsgrundlage für die Höhe der vom Arbeitseinkommen des Schuldners einbehaltenen Beträge, von der der Drittschuldner ausgeht.

Aus diesen Gründen unterblieben zumeist die für eine

¹ Vgl. hierzu K.-H. Eberhardt / G. Krüger, „Neue Regelungen zur Erhöhung der Effektivität gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder“, NJ 1974 S. 393 ff., und die dort in Fußnote 1 zitierte Literatur.